

# Gemeinde Wislikofen



## Bestattungs- und Friedhofreglement

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1991

Änderungen genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2004

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		Seite
§ 1	Zweck	3
§ 2	Aufsicht und Vollzug	3
§ 3	Ausnahmen	3
<b>II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN</b>		
§ 4	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	3
§ 5	Leichenschau	3
§ 6	Anordnung der Bestattung	4
§ 7	Bestattungszeit	4
§ 8	Anspruch auf Bestattung	4
§ 9	Bestattungsart	4
§ 10	Bestattungsanordnung	4
§ 11	Einsargen, Transport	4
§ 12	Aufbahrung in einer Leichenhalle	4
§ 13	Kremation, Urnenbeisetzung	5
§ 14	Bestattungskosten	5
§ 15	Gräberverzeichnis, Belegungsplan	5
§ 16	Allgemeines Verhalten	5
<b>III. GRABSTÄTTEN</b>		
§ 17	Möglichkeiten der Bestattung	6
§ 18	Gemeinschaftsgrab	6
§ 19	Zusätzliche Urnenbeisetzung	6
§ 20	Zuweisung der Grabfelder	6
§ 21	Grabesruhe	6
§ 22	Abräumung von Grabfeldern	7
§ 23	Grabmasse	7
§ 24	Grabkreuz	9
§ 25	Bewilligungspflicht für Grabmäler	9
§ 26	Materialien	9
§ 27	Bearbeitung	9
§ 28	Form und Gestaltung	9
§ 29	Grösse, Platzierung, Ausnahmen	10
§ 30	Aufstellen der Grabmäler	10
§ 31	Unterhaltungspflicht	10
§ 32	Art der Einfassung	10
§ 33	Weihwassergefässe	11
§ 34	Individuelle Grabbepflanzung	11
§ 35	Vernachlässigung des Unterhaltes	11
§ 36	Fläche	11
§ 37	Abfälle, leere Gefässe	11
<b>IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN</b>		
§ 38	Haftung	11
§ 39	Schadenersatz	12
§ 40	Übertretungen	12
<b>V. UEBERGANS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
§ 41	Übergangsbestimmungen	12
§ 42	Inkraftsetzung	12

# **Gemeinde Wislikofen**

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt der Gemeinderat Wislikofen das folgende Reglement.

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Zweck**

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amtlichen Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen der Gemeinde Wislikofen.

#### **§ 2 Aufsicht, Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er kann für den Vollzug dieses Reglements bei Bedarf eine Friedhofkommission wählen.

<sup>2</sup> Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:

- a) den/die Ressortinhaber/in
- b) die Gemeindekanzlei
- c) der Totengräber

#### **§ 3 Ausnahmen**

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können durch den Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestattet werden.

### **II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN**

#### **§ 4 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles**

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

#### **§ 5 Leichenschau**

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder, wenn ein solcher fehlt bzw. wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen. (§ 1 und 2 Aarg. Leichenschauverordnung).

## **§ 6 Anordnung der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattung hat innert ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt. Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften ist die Leiche in der Regel am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. nach ihrer Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

<sup>3</sup> Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall der Gemeindekanzlei vorschriftsgemäss angezeigt wurde und diese im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist (§11 der Aarg. Bestattungsverordnung).

## **§ 7 Bestattungszeit**

Bestattungen sind an allen Werktagen (ausg. Samstagnachmittag) zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird von der Gemeindekanzlei mit den Angehörigen und im Einvernehmen mit dem Pfarramt vereinbart.

## **§ 8 Anspruch auf Bestattung**

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Wislikofen haben Anrecht auf eine Bestattung im Friedhof Wislikofen.

## **§ 9 Bestattungsart**

Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) obliegt den Angehörigen. Dem letzten Willen der verstorbenen Person ist dabei Rechnung zu tragen.

## **§ 10 Bestattungsordnung**

Der Ablauf der Bestattungen wird vom Gemeinderat und den Pfarrämtern festgelegt, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung.

## **§ 11 Einsargen, Transport**

Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgt durch die von den Angehörigen beauftragten Personen oder Unternehmungen.

## **§ 12 Aufbahrung in einer Leichenhalle**

Für die Aufbahrung von Verstorbenen in einer Leichenhalle stehen den Angehörigen die Hallen in Leuggern, Schneisingen, Bad Zurzach und Baden zur Verfügung.

### **§ 13 Kremation, Urnenbeisetzung**

Die Kremationszeit wird von der Gemeindekanzlei nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt. Die Urne ist in der Regel am Tage nach der Kremation von den Angehörigen abzuholen.

### **§ 14 Bestattungskosten**

Beim Tod von Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Wislikofen werden die anfallenden Kosten für die Bestattung wie folgt aufgeteilt:

- a) Leistungen und Kosten zu Lasten der Gemeinde:
  - Die amtliche Bekanntmachung
  - Die Öffnung, Wiedereindeckung und das Herrichten des Grabes
  - Die Beisetzung des Sarges oder der Urne
  - Die Trittplatten zwischen den Gräbern
  - Die Herstellung der Grabwege
  
- b) Alle andern Leistungen und Kosten müssen von den Hinterbliebenen übernommen werden:
  - Der Transport des Sarges (Spital, Leichenhalle, Krematorium)
  - Der Sarg und ein einheitliches Holzgrabkreuz
  - Die Leichenträger (werden von den Angehörigen bestellt)
  - Die Kremation
  - Die einheitliche Grüneinfassung der Grabstelle gemäss Reglement
  - Die Einmeisselung des Namens in die Schriftplatte bei einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab
  
- c) Bestattung von Auswärtigen  
Für den Grabplatz von Personen die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Wislikofen hatten, wird eine Gebühr von Fr. 800.00 erhoben.  
Für Kindergräber und Urnenreihengräber gilt der halbe Ansatz.  
Alle anfallenden Kosten der Bestattung werden den Angehörigen nach Aufwand in Rechnung gestellt.  
Die Gebühr basiert auf einem Indexstand von 124.7 Punkten. Bei einem starken Anstieg der Teuerung kann der Gemeinderat den Ansatz entsprechend anpassen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden, z. B. wenn Personen lange in der Gemeinde gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zur Gemeinde Wislikofen hatten.

### **§ 15 Gräberverzeichnis, Belegungsplan**

Die Gemeindekanzlei Wislikofen führt das Gräberverzeichnis. Ein nachgeführter Belegungsplan liegt bei den Akten der Gemeindekanzlei.

### **§ 16 Allgemeines Verhalten**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofsruhe sind insbesondere untersagt:

- Das Lärmen und Spielen
  - Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
  - Das Mitführen von Hunden auf den Grabfeldern
  - Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- Nachts ist das Begehen der Friedhofanlagen untersagt, ausgenommen bei Abendgottesdiensten in der Kirche.

### **III. GRABSTÄTTEN**

#### **§ 17 Möglichkeiten der Bestattung**

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattung (Erwachsene)
- b) Reihengräber für Urnen (Erwachsene)
- c) Kindergräber für Erdbestattung und Urnen
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnen (Erwachsene und Kinder)

Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

#### **§ 18 Gemeinschaftsgrab**

Das Kreuz und die drei Steinplatten bilden das Grabmal des Gemeinschaftsgrabes. Das Grabfeld befindet sich neben dem Kreuz. In dieses Grabmal werden Urnen gemäss Belegungsplan beige-  
setzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Ein individueller Blumenschmuck ist nicht gestattet. Frische Blumen dürfen ausschliesslich auf den dafür bestimmten Platz gestellt werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen. Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name des Bestatteten in eine der drei Steinplatten eingemeisselt. Die Einmeisselung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

#### **§ 19 Zusätzliche Urnenbeisetzung**

Auf Wunsch der Angehörigen können auf bestehenden Erdbestattungs- und Urnengräbern eine bis zwei Aschenurnen beige-  
setzt werden. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) sollen in der Regel keine Urnen mehr beige-  
setzt werden.

#### **§ 20 Zuweisung der Grabfelder**

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

#### **§ 21 Grabesruhe**

<sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre (gemäss kant. Bestattungsverordnung 1990). Vor-  
behalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

<sup>2</sup> Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor  
Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentli-  
chen Interessen entgegenstehen.

## § 22 Abräumung von Grabfeldern

<sup>1</sup> Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen. Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

<sup>2</sup> Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten.

<sup>3</sup> Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

<sup>4</sup> Die in Gräberfeldern aufgefundenen Gebeine und Urnen werden in einem Gemeinschaftsgrab oder an der Sohle der neuen Gräber wieder beigesetzt.

## § 23 Grabmasse

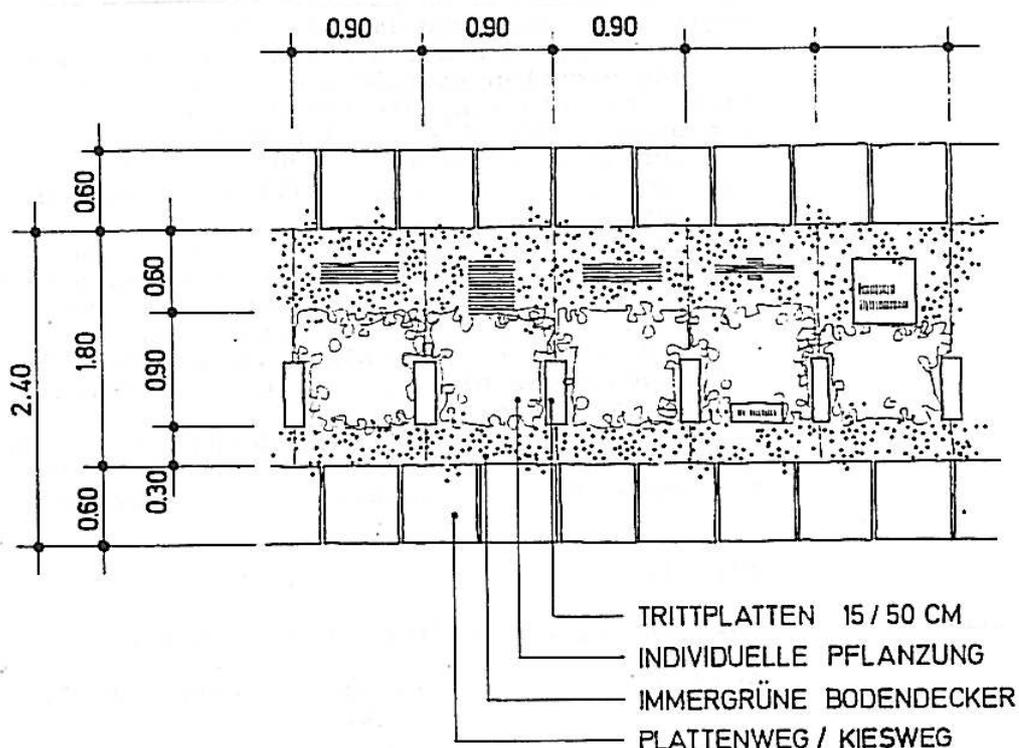
Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
a) Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahre	2.40 m	0.90 m	1.50 m
b) Kinder bis und mit 7. Lebensjahr	2.00 m	0.80 m	1.50 m
c) Urnengräber	2.00 m	0.80 m	0.80 m

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60 cm.

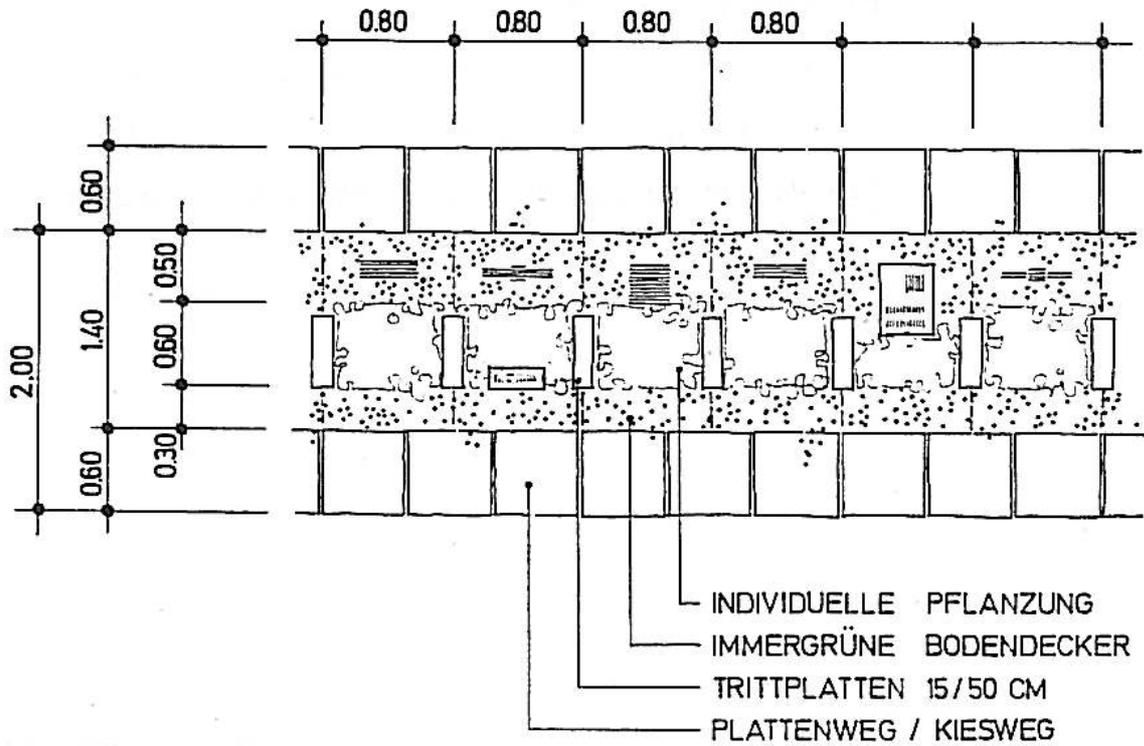
a) Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene

Detail der Grabgestaltung:

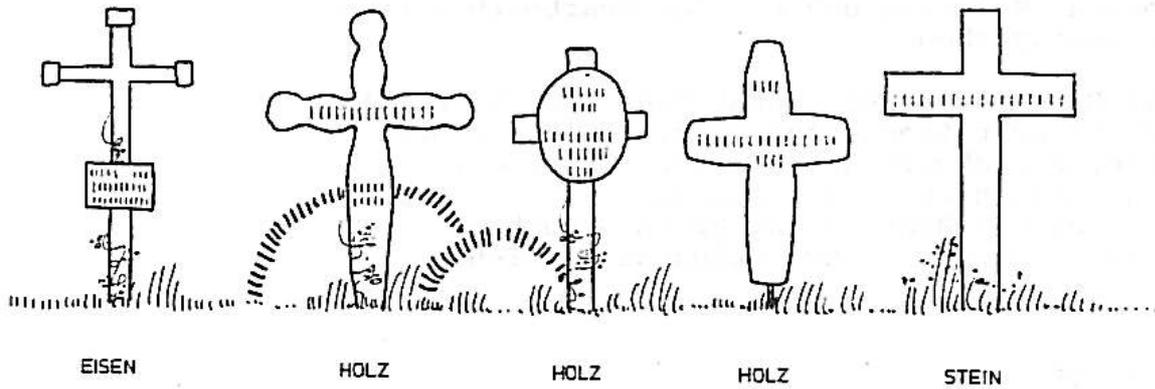


b) Reihengräber Urnenbestattungen für Erwachsene und Kinder

Detail der Grabgestaltung:



Sinnvolle Grabzeichen für Kindergräber aus Holz



Ausdrucksvolle Aneinanderreihung von Grabzeichen in verschiedenen Umrissformen



## **§ 24 Grabkreuz**

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einheitliches Holzgrabkreuz.

## **§ 25 Bewilligungspflicht für Grabmäler**

<sup>1</sup> Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Gemeindekanzlei zu Händen des Gemeinderates zum Entscheid vorzulegen. Das Gesuch muss mit einer Zeichnung (Mst. 1:10) eingereicht werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen, bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

<sup>3</sup> Er kann zur Beurteilung eines Gesuchs aussenstehende Sachverständige beiziehen.

## **§ 26 Materialien**

<sup>1</sup> Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze.

<sup>2</sup> Von den Natursteinen werden besonders empfohlen: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

<sup>3</sup> Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.

<sup>4</sup> Für jedes Grabmal aus Stein darf inklusive Sockel nur ein Material verwendet werden.

## **§ 27 Bearbeitung**

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich, materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen und das Fräsen von Steinkanten als Endbearbeitung sind nicht gestattet. Steinflächen dürfen nicht glänzen.

## **§ 28 Form und Gestaltung**

<sup>1</sup> Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

<sup>2</sup> Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch, unauffällig einfügen. Erhobene, aus dem Stein gehauene Motive, Symbole oder Schriften dürfen nicht zusätzlich farblich gefasst werden. Bronze- und Schmiedeisenschrift, Motive oder Symbole dürfen nur auf Hartgesteinen angebracht werden.

<sup>3</sup> Ein Bemalen von Gravuren mit Gold-, Silber- oder Kupferbronze ist nicht gestattet. Wenn die Leserlichkeit von Gravuren (Schriften, Motiven oder Symbolen) in Frage gestellt ist, dürfen sie mit einer diskreten, dem Farbton des Steines angepassten Farbe bemalt oder getönt werden. Harte Farben wie Weiss oder Schwarz sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

## § 29 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

<sup>1</sup> Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus den Belegungsplänen sowie Anhang der nachfolgenden Massangaben ersichtlich.

<sup>2</sup> Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Abweichungen sind vorgängig zur Genehmigung dem Gemeinderat vorzulegen (Skizze).

Für Grabmäler gelten folgende max. Massbegrenzungen:

a) Reihengräber für Erdbestattungen (Erwachsene):

Stehende Grabmäler:  
Höhe 80 – 100 cm  
Breite 40 - 50 cm  
Stärke 15 – 30 cm

b) Reihengräber für Urnen (Erwachsene):

Stehende Grabmäler:  
Höhe 70 – 90 cm  
Breite 40 – 50 cm  
Stärke 15 – 30 cm

c) Kindergräber:

Masse analog b)

Hinweis:

Je höher das Grabmal desto schmaler soll seine Form sein, je niedriger das Grabmal desto breiter soll es sein. Bei jedem Grabmal darf zusätzlich ein Schrifträger kleineren Formats (liegende Platte) versetzt werden (max. Grösse 0.10 m<sup>2</sup>).

## § 30 Aufstellen der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

## § 31 Unterhaltspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten (Haftung siehe Art. 38). Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten. Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen.

## § 32 Art der Einfassung

<sup>1</sup> Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen, etc.) ist nicht gestattet. Alle Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner zulasten der Angehörigen mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung eingefasst. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

<sup>2</sup> Vor allen Reihengräbern, welche nicht an Verbindungswege anschliessen, werden durch die Gemeinde Platten gelegt oder Kieswege erstellt.

### **§ 33 Weihwassergefässe**

Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sind nicht gestattet. Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt wird, darf dieses folgende Ausmasse nicht überschreiten: Max. 0.04m<sup>2</sup> / max. 10 cm über Terrain

### **§ 34 Individuelle Grabbepflanzung**

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Grabflächen innerhalb der einheitlichen grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofs stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen, usw. sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

<sup>4</sup> Alle Arbeiten müssen bei Tageslicht vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind zu schonen.

### **§ 35 Vernachlässigung des Unterhaltes**

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

### **§ 36 Fläche**

Die Fläche, welche für die Bepflanzung durch Angehörige auf der Grabfläche zur Verfügung steht, ist aus den Zeichnungen Art. 23 ersichtlich.

### **§ 37 Abfälle, leere Gefässe**

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

## **IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN**

### **§ 38 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden.

### **§ 39 Schadenersatz**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

### **§ 40 Übertretungen**

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzbestimmungen eintritt.

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 41 Übergangsbestimmungen**

Die Bestimmungen über die Grabgestaltung gelten nicht für die bestehenden Grabfelder. Ausnahme: Neue Urnen- und Kindergräber. Sie müssen jedoch bei der Neubelegung von Grabfeldern im alten Friedhofteil angewandt werden.

### **§ 42 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 13. Juli 1979.

Wislikofen, 12. Dezember 1991

**GEMEINDERAT WISLIKOFEN**

Der Gemeindeammann:  
sig. G. Rohner

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. A. Baumgartner

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1991

**Änderungen genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2004**